

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen

vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

**dem Kinder- und Jugendhilfe-Verbund Bremen /
der KJSH – Stiftung für Kinder-, Jugend- und Soziale Hilfen
Buchenstraße 8a, 28211 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die der Kinder- und Jugendhilfe-Verbund (KJHV) Bremen, Buchenstraße 8a, 28211 Bremen – im Folgenden Einrichtungsträger genannt – in der **heilpädagogisch/therapeutisch ausgerichteten Wohngruppe in Rütenhöfe 6a in 28355 Bremen** für Jugendliche nach §§ 27, 34, 35a in Verbindung mit § 41 SGB VIII erbringt.
- 1.2 Grundlage dieser Vereinbarung ist das individuelle Fachkonzept des Einrichtungsträgers vom 10.03.2021 sowie die Leistungsbeschreibung des Einrichtungsträgers (Anlage 1). Die Leistungsbeschreibung der sozialtherapeutischen Wohngruppe entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten **Leistungsangebotstyp Nr. 3 „Heimerziehung / Heilpädagogisch / Therapeutische Wohngruppe“**.
- 1.3 Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der unter Punkt 1.2 genannten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Im Übrigen gelten die Regelungen des bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in der aktuellsten Fassung.

2. Leistung

- 2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der in der Betriebserlaubnis vom 03.08.2021 genannten Bedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.2 Die Leistungsbeschreibung des Einrichtungsträgers ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sachliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen.
- 2.3 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.

2.4 Die Einrichtung verfügt über insgesamt **8 Plätze**.

2.5 Der Träger hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum **vom 01. Juni 2026 bis 28. Februar 2027** beträgt die Gesamtvergütung für die heilpädagogisch / therapeutische Wohngruppe:

265,94 € pro Person / täglich
(Freihaltegeld: 239,35 € pro Person täglich)

Die Gesamtvergütung gliedert sich

- in ein Entgelt für das **Leistungsangebot** zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten sowie Fremdleistungen in Höhe von

258,88 € pro Person / täglich und

- in ein Entgelt für die **betriebsnotwendigen Investitionen** in Höhe von

7,06 € pro Person / täglich

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Vergütung ist dem entsprechenden Berechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen.

3.2 Für den Vereinbarungszeitraum **vom 01. März 2027 bis 31. Dezember 2027** beträgt die Gesamtvergütung für die heilpädagogisch / therapeutische Wohngruppe:

269,13 € pro Person / täglich
(Freihaltegeld: 242,22 € pro Person täglich)

Die Gesamtvergütung gliedert sich

- in ein Entgelt für das **Leistungsangebot** zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten sowie Fremdleistungen in Höhe von

262,07 € pro Person / täglich und

- in ein Entgelt für die **betriebsnotwendigen Investitionen** in Höhe von

7,06 € pro Person / täglich

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Vergütung ist dem entsprechenden Berechnungsbogen (Anlage 3) zu entnehmen.

- 3.3 Für den Vereinbarungszeitraum **ab 01. Januar 2028** beträgt die Gesamtvergütung für die heilpädagogisch / therapeutische Wohngruppe:

271,87 € pro Person / täglich
(Freihaltgeld: 244,68 € pro Person täglich)

Die Gesamtvergütung gliedert sich

- in ein Entgelt für das **Leistungsangebot** zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten sowie Fremdleistungen in Höhe von

264,81 € pro Person / täglich und

- in ein Entgelt für die **betriebsnotwendigen Investitionen** in Höhe von

7,06 € pro Person / täglich

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Vergütung ist dem entsprechenden Berechnungsbogen (Anlage 4) zu entnehmen.

- 3.4 Die unter Ziffer 3.1 bis 3.3 genannten Vergütungen sind nur abrechenbar, wenn ein entsprechender Kostenübernahmeschein des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

- 3.4 Es gelten die Freihaltereregungen gemäß § 13 Landesrahmenvertrag.

4. Vereinbarungszeitraum

- 4.1 Diese Vereinbarung gilt **ab dem 01. Juni 2026** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 20 Monaten geschlossen.

- 4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

- 4.3 Sofern Verhandlungen bezüglich eines neuen Entgeltes aufgenommen werden sollen, ist nicht der Zeitpunkt der Kündigung, sondern der Zeitpunkt der Vorlage einer hinreichend konkretisierten Begründung der Forderungen maßgeblich (siehe § 12 Abs. 1 LRV SGB VIII). Das in dieser Vereinbarung festgelegte Entgelt gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort.

- 4.4 Werden die Leistungen und Vergütungen durch landesrahmenvertragliche Festlegungen mit den Verbänden der örtlichen Träger im Land Bremen neu strukturiert oder nach Inhalt und/oder Umfang wesentlich verändert, ist die hier geschlossene Vereinbarung durch Neuverhandlung unverzüglich an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Einer Kündigung nach Ziffer 5.2 bedarf es in diesem Fall nicht.

- 4.5 Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

- 4.6 Um auf extreme Abweichungen bei den Sachkostensteigerungen in Vereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten reagieren zu können, löst eine Abweichung der zugrunde gelegten Inflationsrate von mehr als 5-%-Punkten gemäß VK-Beschluss zur TV-L-Umsetzung vom 15.04.2026 ein beidseitiges Sonderkündigungsrecht aus (also z. B. statt 1,5 % Preissteigerung > 6,5 % Steigerung).

5. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung, Dokumentation, Begleitung und Evaluationsentwicklung

- 5.1. Sofern sich Anhaltspunkte ergeben, die erheblichen Zweifel an der Leistungsqualität und der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung begründen, stellt der örtliche Träger dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft abzustellen. Die unter Ziffer 9 der Leistungsbeschreibung geregelten Verfahren zur Dokumentation und Prozessqualität sind zu beachten und dementsprechend umzusetzen.
- 5.2. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.
- 5.3. Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII vom 13.03.2009 erstattet der Leistungserbringer alle zwei Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“.
- 5.4. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters sind bindend und zu berücksichtigen. Berichtswesen, in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

6. Sonstiges

- 6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 6.2 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.
- 6.3 Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 6.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

6.5 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

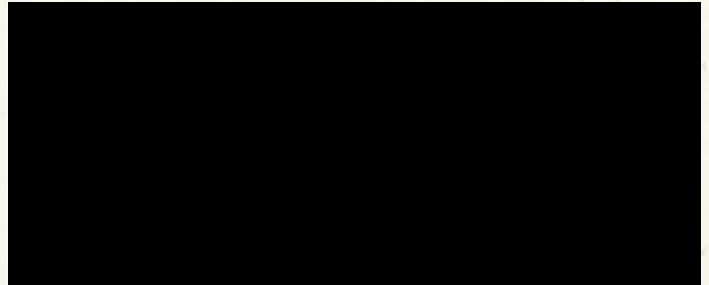
Geschlossen: Bremen, im Mai 2026

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

Im Auftrag



Einrichtungsträger



Anlagen

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung des Einrichtungsträgers: sozialtherapeutische Wohngruppe „Rütenhöfe 6a“ (LAT Nr. 3 heilpädagogisch / therapeutische Wohngruppe)
- Anlage 2: Entgeltkalkulation für den Zeitraum vom 01.06.2026 bis 28.02.2027
- Anlage 3: Entgeltkalkulation für den Zeitraum vom 01.03.2027 bis 31.12.2027
- Anlage 4: Entgeltkalkulation für den Zeitraum ab 01.01.2028

Leistungsangebotstyp Nr.: 3	Heimerziehung/ Heilpädagogisch/Therapeutische Wohngruppe
1. Art des Angebots	heilpädagogisch/therapeutisch ausgerichtete Wohngruppe mit maximal 8 Plätzen
2. Rechtsgrundlage	§§ 34, 35a, (41) SGB VIII
3. Personenkreis	<p>Dieses Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die als seelisch behindert gelten bzw. von einer seelischen Behinderung bedroht sind und somit Entwicklungsverzögerungen zeigen, - mit psychischen Auffälligkeiten, - die Auffälligkeiten in ihrem Bindungsverhalten zeigen, - die Auffälligkeiten im Sozialverhalten zeigen, - die Verhaltensprobleme/Leistungsprobleme im Bereich Schule zeigen: Schulverweigerung, Schulversagen, <p>In der Regel werden Kinder und Jugendliche (w,m,d) ab einem Alter von sechs Jahren aus dem Großraum Bremen aufgenommen; dies gilt ausdrücklich auch für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen. Es ist keine spezielle fachliche Ausrichtung im Hinblick auf bestimmte Persönlichkeitsentwicklungsstörungen vorgesehen. In Ausnahmefällen, z.B. bei Aufnahme von Geschwisterkonstellationen können auch Kinder unter sechs Jahren aufgenommen werden.</p>
4. Allgemeine Zielsetzung	<p><u>Allgemeine Ziele unserer Arbeit sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Individualität der jeweiligen Klient*innen, ihre Geschichte, Gefühle und Sichtweisen zu würdigen und anzuerkennen. - vorhandene Muster mit den Klient*innen herauszuarbeiten und ihre Sinnhaftigkeit/bisherige Bedeutung einzuordnen. - Ganzheitlich orientiert in einem Geborgenheit und Verlässlichkeit vermittelnden Wohn-Umfeld mit den Klient*innen zusammenzuarbeiten. Ihnen einen sicheren Ort anzubieten, in dem Stärken eruiert und weiter ausgebaut werden können und in dem möglichen erfahrenen traumatischen/Gefährdungssituationen Raum gegeben werden kann. Die mögliche therapeutische Bearbeitung der Traumata sollte dann in einem therapeutischen Setting erfolgen. - sofern möglich wird eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern, der Herkunftsfamilie angestrebt
5. Inhalte der Leistung	<p>Die Leistung der heilpädagogisch/therapeutisch ausgerichteten Wohngruppe beinhaltet eine „Rund-um-die-Uhr Betreuung, Unterstützung und Förderung der Kinder und Jugendlichen durch Fachkräfte, einschließlich einer engen Zusammenarbeit mit den Eltern/der Herkunftsfamilie- sofern möglich.</p> <p>Die Erledigung der hauswirtschaftlichen Aufgaben wird von einer hauswirtschaftlichen Fachkraft durchgeführt. Die Kinder und Jugendlichen werden hierbei alters- und entwicklungsangemessen beteiligt und von den pädagogischen Mitarbeiter*innen mit angeleitet.</p>
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Den betreuten Kinder und Jugendlichen stehen im Erdgeschoss des Hauses in Rütenhöfe 6a gemeinschaftlich ein Wohnzimmer und eine Küche /inkl. Essbereich zur Verfügung. Zum Haus gehört ein großer, freiliegender Garten

VK-UAG/Os/Stand: Juli 2013

Beschlossen in der Sitzung der Vertragskommission SGB VIII am 03.12.2014 (Hinweis: Ziffer 11 Leistungsentgelt muss noch überarbeitet werden)

	<p>Im Erdgeschoss befindet sich zusätzlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Kinder-/Jugendzimmer mit integriertem kleinem Badezimmer + WC - eine Garderobe - das Büro+ Schlafräum für die Mitarbeitenden mit eigenem Bad/WC - ein separates WC. <p>Im Obergeschoss befinden sich weitere 7 Kinder-Jugendzimmer, ein weiteres Badezimmer und ein weiteres separates WC.</p> <p>Im Untergeschoss des Hauses befindet sich</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Waschraum, - Räumlichkeiten für die Lagerung von Hauswirtschaftsmitteln/Lebensmitteln - Räumlichkeiten für Werkstatt o.ä.
5.2 Verpflegung	<p>Der Träger stellt die ernährungsphysiologisch, altersgerechte Versorgung der Kinder/Jugendlichen mit Lebensmitteln sicher. Hierzu gehört eine warme Mahlzeit, Frühstück, Zwischenmahlzeiten und Abendbrot sowie die Versorgung mit Getränken an sieben Tagen in der Woche.</p>
5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung	<p>Die strukturell verankerte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und ihrer Familien erachten wir als einen Sicherheit vermittelnden Baustein.</p> <p>Daher ist die Gestaltung des Wohngruppenalltags auf die Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und, sofern möglich, auch der Familien ausgerichtet. Damit möglichst alle Kinder und Jugendlichen mit einbezogen werden können, werden diese Prozesse methodisch von der Fachkraft für Partizipation des KJHV Bremen unterstützt.</p> <p>Schwerpunkte in der klient*innenbezogenen individuellen Ausrichtung der Unterstützungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biografie Arbeit nach der 3 Häuser Methode von Signs of Safety - Erlebnispädagogische Angebote (insbesondere Kanutouren, Klettern im Hochseilgarten in Bremen Lesum) - Angebote für Körperarbeit <p>Die folgenden Angebote beinhalten das Ziel, mit den Kindern und Jugendlichen in Kontakt zu kommen, um im weiteren Verlauf der Maßnahme für die und mit den Kindern und Jugendlichen möglichst passgenaue Unterstützungsangebote entwickeln und umsetzen zu können.</p> <p>Zentraler Ansatz bei der Entwicklung von passgenauen ganzheitlich orientierten Hilfen ist, unterschiedliche Formen von Hilfen – Hilfen im Rahmen SGB V / SGBVIII / SGB IX sinnvoll miteinander zu verbinden/aufeinander abzustimmen.</p> <p>Sofern möglich, wird das Familiensystem mit einbezogen.</p> <p>Ergänzend zu den individuell ausgerichteten Angeboten soll eine Unterstützung und Begleitung der Kinder und Jugendlichen in Gruppenkontexten erfolgen.</p> <p>Der Etablierung von regelmäßig gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen geplanten und umgesetzten Gruppenangeboten kommt demnach eine große Bedeutung zu.</p> <p>Schwerpunkte in der Zusammenarbeit mit Eltern/Herkunftsfamilie:</p>

VK-UAG/Os/Stand: Juli 2013

Beschlossen in der Sitzung der Vertragskommission SGB VIII am 03.12.2014 (Hinweis: Ziffer 11 Leistungsentgelt muss noch überarbeitet werden)

	<ul style="list-style-type: none"> - Eltern bzw. Vater/Mutter/Geschwister sind am Hilfeplanprozess zu beteiligen und in Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen. - Eltern/Angehörige werden sofern möglich, in den Alltag ihrer Kinder eingebunden. - Es finden regelmäßige Gespräche mit Eltern und Angehörigen statt. - anteilige Anwendung/Grundzüge der Methode des Video-Home-Trainings können Ressourcen in den Eltern. Kind Beziehung herausgearbeitet und vertieft werden. - Bei Bedarf, z.B. bei einer Hochstrittigkeit der Eltern kann ein Mediationsverfahren angeboten und durchgeführt werden. Die Umsetzung dieses Angebotes ist nicht im Regelsatz enthalten. <p>Als themenspezifische Gruppenangebote für Eltern planen wir ein Gruppenberatungsangebot für und mit den Eltern nach der Methode des Reflecting Teams aufzubauen. Dies schließt die Planungen und Durchführungen von Ferienmaßnahmen und mehrtägige Gruppenaktivitäten mit ein.</p> <p>Die Leistung beinhaltet in den Alltag integrierte heilpädagogische-therapeutische Elemente.</p>
6. Personelle Ausstattung	<p>Das Mitarbeiter*innen-Team in der Heilpädagogisch / therapeutischen Wohngruppe nach §§ 34, 35a, (ggf. § 41) SGB VIII setzt sich aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sozialpädagog*innen (BA oder Diplom) und staatlicher Anerkennung - Heilerziehungspfleger*innen, Erzieher*innen mit Berufserfahrung und/oder Zusatzqualifikation und staatlicher Anerkennung, - Heilpädagog*innen mit Erfahrung in der stationären Jugendhilfe sowie im Bereich Schule - einer Hauswirtschaftskraft <p>zusammen. Die pädagogischen Fachkräften arbeiten im Schichtsystem „rund um die Uhr“. Die fachliche Leitung erfolgt durch eine/einen Sozialpädagogin / Sozialpädagogen Für die psychologische/psychotherapeutische Beratungskompetenz wird eine Zusammenarbeit mit der KJP Klinikum Ost und der KIPSY zusätzlich zu den bereits durchgeführten fallbezogenen Fachberatungen über den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst angestrebt.</p> <hr/> <p><u>Personalanhaltswerte:</u></p> <p>Betreuung: 1 zu 1,3 - siehe eingereichte Personalkalkulation</p> <p>Gruppenübergreifendes Fachpersonal: Einzelvertragliche Regelung Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Hauswirtschaft/Reinigung/Technik: Einzelvertragliche Regelung</p>

7. Umfang der Leistung	Betreuung an 365 Tagen im Jahr, „rund um die Uhr“.
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und – entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind außerdem die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten. Ferner Kosten, die sich aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des 8a SGB VIII, • für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie • zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung. <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Taschengeld und pauschalisierte Nebenkosten • Bekleidungspauschale • für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, • mehrtägige Klassenfahrten, • Ersteinkleidung soweit erforderlich.